



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 22. September 2026

0100.242

Motion der besonderen Kommission Totalrevision Kantonsverfassung: Teilrevision der Kantonsverfassung vom 30. November 2025 (Stimmrechtsalter 16); 1. Lesung

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 22. September 2026

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Frauen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Die besondere Kommission Totalrevision Kantonsverfassung (nachstehend: «BKKV») reichte dem Büro des Kantonsrats am 26. Mai 2025 gestützt auf Art. 56 Abs. 1 i.V.m. Art. 58 des Kantonsratsgesetzes (KRG; bGS 141.1) eine Motion mit folgendem Antrag ein:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Teilrevision der Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden aus-zuarbeiten, um das Stimmrechtsalter 16 darin zu verankern.»

An seiner Sitzung vom 25. August 2026 erklärte der Kantonsrat die Motion mit 57 Ja-Stimmen gegen 7 Nein-Stimmen ohne Enthaltungen für erheblich.



B. Grundzüge der Vorlage

1. Ausgangslage

Die Motion steht in Zusammenhang mit der Totalrevision der Kantonsverfassung. Eine Ausweitung des aktiven Stimmrechts in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten war in zweierlei Hinsicht diskutiert worden: Einerseits hinsichtlich der Einführung des Ausländerstimmrechts, anderseits betreffend eine Senkung des Stimmrechtsalters auf das erreichte 16. Altersjahr (anstelle des 18.).

Die Diskussion im Rahmen der 1. Lesung im Kantonsrat zu den beiden Fragen war kontrovers. Die Volksdiskussion ergab kein klares Bild zu den Fragen. Der Regierungsrat schlug im Hinblick auf die 2. Lesung vor, die beiden Ausweitungen des aktiven Stimmrechts in einer Eventualvorlage zusammenzufassen, um die Mehrheitsfähigkeit der Gesamtvorlage nicht zu gefährden. Die BKKV hielt in der Folge dafür, dass die beiden Fragen unterschiedliche politische, gesellschaftliche und rechtliche Dimensionen hätten und insbesondere voneinander klar zu unterscheidende gesellschaftliche Gruppen beträfen. Es müsse den Stimmberechtigten deshalb möglich sein, zu jedem Anliegen separat ihre Meinung abzugeben. Am 25. August 2025 stimmte der Kantonsrat anlässlich der 2. Lesung der Totalrevision der Kantonsverfassung der Eingrenzung der Eventualvorlage auf die Frage des Ausländerstimmrechts zu. Gleichzeitig erklärte er die eingangs erwähnte Motion für erheblich.

Die Stimmberechtigten nahmen in der Volksabstimmung vom 30. November 2025 die Hauptvorlage (ohne kantonales Ausländerstimmrecht) mit 13'908 Ja-Stimmen gegen 3'964 Nein-Stimmen an. Die Eventualvorlage (mit kantonalem Ausländerstimmrecht) wurde mit 4'803 Ja-Stimmen gegen 12'840 Nein-Stimmen verworfen.

Ein aktives Stimmrecht für schweizerische Staatsangehörige nach vollendetem 16. Altersjahr kennt bislang einzig der Kanton Glarus (Art. 56 Abs. 1 Verfassung des Kantons Glarus; GS I A/1/1). Die Frage wird regelmässig diskutiert; Vorstösse in anderen Kantonen und auf Bundesebene scheiterten bislang jedoch (vgl. [Parlamentarische Initiative Nr. 19.415 «Aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige»](#), [Vorentwurf und erläuternder Bericht der staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 1. September 2022](#) sowie [Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens vom 30. März 2023](#)).

Im Kantons Basel-Stadt stimmte der Grosse Rat am 16. September 2026 der Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre zu (vgl. [Tagesordnung vom 16.09.2026, Trakt. 19](#)). Am 27. September 2026 befinden die Stimmberechtigten des Kantons Graubünden über eine gleich gelagerte Vorlage.

Gemeinsam war und ist diesen Vorstössen, dass sich das Stimmrechtsalter 16 auf die Frage des Stimm- und des aktiven Wahlrechts bezieht und eine Absenkung des Alters für das passive Wahlrecht, d.h. die Frage der Wählbarkeit in Behörden, nicht beabsichtigt ist.

Der Regierungsrat hatte die Stärkung der Volksrechte stets als eine der Hauptstossrichtungen der Verfassungsrevision deklariert und in diesem Zusammenhang das Stimmrechtsalter 16 von Beginn weg unterstützt.



2. Vorlage

Im geltenden Verfassungsrecht sind in kantonalen Angelegenheiten die schweizerischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz im Kanton stimmberechtigt, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben (Art. 50 Kantonsverfassung; KV; bGS 111.1). Das Stimmrecht in Angelegenheiten der Gemeinden steht den kantonal Stimmberechtigten mit Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde zu (Art. 105 Abs. 1 KV). Ebenso baut die Frage der Wählbarkeit in kantonale Behörden (passives Wahlrecht) direkt auf dem kantonalen Stimmrecht auf: Wählbar sind die im Kanton Stimmberechtigten (Art. 62 KV).

Die Kantonsverfassung vom 30. November 2025 («nKV») regelt das Stimmrecht auf kantonaler und Gemeindeebene nun voneinander unabhängig, wenngleich im selben Sinne: Stimmberechtigt sind in kantonalen respektive kommunalen Angelegenheiten schweizerische Staatsangehörige nach erreichtem 18. Lebensjahr, wenn sie ihren Wohnsitz im Kanton (Art. 69 Abs. 1 nKV) respektive in der Gemeinde (Art. 124 Abs. 1 nKV) haben. Die Altersgrenzen für das passive Wahlrecht in die kantonalen Behörden (soweit die Frage nicht dem Gesetz zugewiesen wird) respektive in die Gemeindebehörden werden in separaten Bestimmungen auf das erreichte 18. Altersjahr festgelegt (Art. 80 Abs. 1 resp. 125 Abs. 1 nKV); d.h. das passive Wahlrecht baut nicht mehr auf dem aktiven auf.

Folglich kann das Anliegen der Motion umgesetzt werden, indem in den Art. 69 Abs. 1 nKV und in Art. 124 Abs. 1 nKV der Passus «das 18. Altersjahr zurückgelegt haben» ersetzt wird durch «das 16. Altersjahr zurückgelegt haben».

C. Auswirkungen

Die aktuelle Bevölkerungsstatistik weist für Appenzell Ausserrhoden per Ende 2025 für die Altersgruppen der 16- und 17-jährigen schweizerischen Staatsangehörigen in der ständigen Wohnbevölkerung 475 respektive 474 Personen aus (vgl. Beilage 6; ad hoc erstellte Auswertung, basiert auf einem individuell durch das Bundesamt für Statistik bereitgestellten, nicht öffentlichen Datenwürfel). Anlässlich der letzten Abstimmung vom 14. Juni 2026 verzeichnete der Kanton Appenzell Ausserrhoden 39'570 Stimmberechtigte. Es wäre mit einer Zunahme der aktiven Stimmbevölkerung um ca. 950 Personen, entsprechend rund 2.4 %, zu rechnen.

Organisatorisch fällt diese Zunahme nicht ins Gewicht, finanziell nur marginal. Dem steht als Gewinn eine neue Möglichkeit zur aktiven Teilnahme der älteren Jugendlichen an den politischen Prozessen ihrer unmittelbaren Umgebung gegenüber.

D. Weiteres Vorgehen

Die Motion zielt auf eine Teilrevision der Verfassung ab. Diese untersteht dem obligatorischen Referendum (Art. 71 Abs. 1 lit. a nKV) und setzt somit zwei Lesungen im Kantonsrat und nach der 1. Lesung die Durchführung einer Volksdiskussion voraus (Art. 48 Kantonsratsgesetz [bGS 141.1], Art. 53 Abs. 1 und 70 ff. Geschäftsordnung des Kantonsrates [bGS 141.2]).



E. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten,
2. dem Entwurf für eine Teilrevision der Kantonsverfassung vom 30. November 2025 (Stimmrechtsalter 16) in 1. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Hansueli Reutegger

sign. Roger Nobs

Hansueli Reutegger, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1.1	Erlassentwurf
Beilage 1.2	Synopse
Beilage 1.3	Motion BKKV
Beilage 1.4	ad hoc Datenauswertung schweizerische Staatsangehörige, 16-/17-jährig, ständige Wohnbevölkerung